



# Satzung der „Eine-Welt-Gruppe Wasserburg - St. Georg e.V.“

## § 1 Name und Sitz:

1. Unter dem Namen „Eine-Welt-Gruppe Wasserburg St. Georg“ wird der Verein beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und trägt nach der Eintragung den abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein - e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg (Bodensee).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sogenannten Dritten Welt bedeuten.
2. Dies geschieht durch:  
  
ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern,  
  
sowie durch  
  
die Förderung von Aktivitäten, die das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung entwickeln.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Die gesamte Vereinstätigkeit muss sich der Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung einordnen lassen.

## § 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch den in § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck.

#### **§ 4 Sicherung und Zweckbindung:**

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
2. Es darf keine Person mit Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder die Grundsätze der Gemeinnützigkeit missachten, beauftragt werden. Keiner darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft:**

1. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der schriftliche Antrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der dem Eingang des Schreibens folgenden Sitzung. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Aufnahmeanträge können nicht ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.
3. Die Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, etwaiger Richtlinien und sonstiger von den Organen des Vereins gefasster Beschlüsse sowie zur Beitragszahlung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
3. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe noch beschlossen wird.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Beitragsrückstands durch den Vorstand erfolgt der Ausschluss automatisch.
4. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich wiederholt vereinschädigend verhält. Der Vorstand entscheidet über den

Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.

#### **§ 8 Stimmrecht:**

1. Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.
2. Juristische Personen haben je eine Stimme.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

#### **§ 9 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§10 Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 1 oder 2 Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
5. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Die Sitzungen des Vorstands können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.
7. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Über jede Sitzung muss Protokoll geführt werden, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird und das in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des

Vorstands oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Die Gründe der Einberufung sind schriftlich darzulegen und in die Einladung aufzunehmen.

3. Die Mitglieder sind durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu laden.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind vor Versammlungseröffnung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d) Einsetzung der Kassenprüfer
7. Die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Vereins werden vom Vorstand ausgeübt.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das in der Geschäftsstelle einzusehen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Diese haben die Pflicht, die Vereinskasse zu überprüfen. Über mindestens eine Gesamtprüfung der Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Liquidation:**

1. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des letzten Vorstands zu Liquidatoren bestellt.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirche St. Georg in Wasserburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§13 Haftung:**

Die Haftung von Mitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen:**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Diese Satzung wird hiermit beschlossen:

Wasserburg, Rupert-Mayer-Saal im Pfarrheim St. Georg, 15. November 2002,  
21 Unterschriften

Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.